

Altersleistungen - Auszug aus dem Vorsorgereglement der PKZH 2012

Art. 21 Freiwillige Weiterführung der Versicherung

¹ Austretende Versicherte, die das 55. Altersjahr vollendet haben und mindestens 8 Beitragsjahre bei der Pensionskasse ausweisen, dürfen die Versicherung weiterführen, sofern und solange sie nicht in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechseln können. Das Begehren ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu stellen.

² Es können keine Sparbeiträge erbracht werden. Hingegen sind die Risikobeiträge (Versicherten- und Arbeitgeberanteil) gemäss Tabelle 1 des Anhangs geschuldet. Basis ist der Durchschnittslohn der letzten 12 Monate des Arbeitsverhältnisses.

³ Für den Anspruch auf Invalidenpension ist die Erwerbsinvalidität massgebend. Die Invalidenpension beginnt 12 Monate nach dem Einsetzen der Arbeitsunfähigkeit.

⁴ Freiwillig Versicherte können vor Vollendung des 58. Altersjahres die Auflösung der Versicherung verlangen. Eine solche Auflösung gilt unwiderruflich. Mit der Vollendung des 58. Altersjahres werden zwingend Altersleistungen ausgerichtet, sofern nicht vorher der Vorsorgefall Invalidität oder Tod eingetreten ist.

Art. 29 Alterspension

¹ Versicherte mit vollendetem 58. Altersjahr, deren Arbeitsverhältnis endet, haben Anspruch auf eine Alterspension. Diese beginnt mit dem Folgemonat und endet mit dem Sterbemonat. Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können statt der Alterspension eine Austrittsleistung beanspruchen.

² Versicherte mit vollendetem 65. Altersjahr haben in jedem Fall Anspruch auf eine Alterspension.

³ Die Höhe der Alterspension entspricht dem Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns, multipliziert mit einem altersabhängigen Umwandlungssatz (Tabelle 3 des Anhangs).

Art. 29a Aufgeschobene Alterspension

¹ Versicherte können verlangen, dass die Alterspension aufgeschoben wird, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Der Aufschub ist höchstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.

² Eine Arbeitsunfähigkeit während der Aufschubzeit führt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht zur sofortigen Alterspensionierung.

³ Während des Aufschubs werden keine Beiträge erhoben.

⁴ Das Altersguthaben wird weiter gemäss Art. 15 Abs. 4 verzinst.

Art. 30 Einkauf auf Alter 64

Bei Bezug einer Alterspension vor dem vollendeten 64. Altersjahr kann die Kürzung, die sich im Vergleich zum Pensionsbezug im Alter 64 ergibt, von den Versicherten oder ihren Arbeitgebern durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden. Dieser ist zwischen 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt zu begleichen.

Art. 31 Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente

¹ Zusätzlich zur Alterspension wird ein Überbrückungszuschuss in Höhe der im Zeitpunkt des Austritts massgebenden maximalen AHV-Altersrente ausgerichtet. Bei Pensionierung von Teilzeitbeschäftigten oder bei Pensionierung auf einem Teilpensum wird er anteilmässig ermittelt. Reicht die Finanzierung gemäss Abs. 3 nicht aus, ist er entsprechend zu reduzieren.

² Der Überbrückungszuschuss wird ab Pensionierungsdatum für längstens 5 Jahre ausgerichtet. Er endet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters oder mit dem Sterbemonat.

³ Auf den Zeitpunkt des Pensionsbeginns wird das Altersguthaben um den nicht vom Arbeitgeber finanzierten Barwert des Überbrückungszuschusses reduziert. Die Kürzung kann durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden. Dieser ist zwischen 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt zu begleichen.

Art. 32 Alterskinderpension

Wer eine Alterspension bezieht, erhält für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenpension beziehen könnte, eine Alterskinderpension von 10% der Alterspension, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50%.

Art. 33 Gleitende Pensionierung

¹ Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades nach vollendetem 58. Altersjahr um mindestens 20% einer Vollbeschäftigung kann eine entsprechende Teilpension beantragt werden, sofern die verbleibende Tätigkeit mindestens 20% einer Vollbeschäftigung beträgt.

² Die gleitende Pensionierung kann in höchstens 3 Teilschritten erfolgen.

³ Für Versicherte mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad (Art. 3) ist die gleitende Pensionierung ausgeschlossen.

Art. 33a Kapitalbezug

¹ Versicherte können beim Altersrücktritt verlangen, dass ihnen bis zur Hälfte des für die Pensionsberechnung massgebenden Altersguthabens als Kapital ausgezahlt wird. Sie können den vollen Kapitalbezug verlangen, falls die Alterspension weniger als 30% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

² Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung werden an den maximal möglichen Kapitalbezug angerechnet.

³ Im Umfang des Kapitalbezugs erlöschen die Ansprüche der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen.

⁴ Die Versicherten haben der Pensionskasse den Umfang des Kapitalbezugs spätestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt mitzuteilen. Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erforderlich.